

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 31. Dezember 2002 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 28. Oktober 2004**

**(Rechtssache C-454/04)**

(2004/C 314/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Oktober 2004 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind C. O'Reilly und A.-M. Rouchaud-Joët, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, in Kraft gesetzt und die Kommission jedenfalls nicht davon in Kenntnis gesetzt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 31. Dezember 2004 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 22. Oktober 2004**

**(Rechtssache C-460/04)**

(2004/C 314/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Oktober 2004 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Carmel O'Reilly und Rudi Troosters.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/51/EG sei am 11. Februar 2003 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 187 vom 10. Juli 2001, S. 45.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 22. Oktober 2004**

**(Rechtssache C-461/04)**

(2004/C 314/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Oktober 2004 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Carmel O'Reilly und Rudi Troosters.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG sei am 31. Dezember 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 212 vom 7. August 2001, S. 12.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 4. November 2004**

**(Rechtssache C-468/04)**

(2004/C 314/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. November 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Georgios Zavvos und Arnaud Bordes, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/33/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls die betreffenden Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. April 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 315 vom 19. 11. 2002, S. 14.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 4. November 2004**

**(Rechtssache C-469/04)**

(2004/C 314/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. November 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Georgios Zavvos und Arnaud Bordes, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/60/EG<sup>(1)</sup> Richtlinie des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (Text von Bedeutung für den EWR) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls die betreffenden Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 192 vom 20. 07. 2002, S. 27.